

Kompetenzzentrum für Mediation, Streitschlichtung und Beratung  
– zur Entwicklung einer Zukunftsperspektive für die Kooperation von  
gerichtsinterner und außergerichtlicher Mediation sowie sonstiger  
Streitschlichtungsverfahren –  
*Roland Fritz*

*I. Idee und Vision*

Die in den vorhergehenden Beiträgen dieses Bandes aufgezeigten Entwicklungslinien der Gerichtsinternen Mediation in der Bundesrepublik Deutschland lassen darauf schließen, dass die bislang praktizierten Formen alternativer Streitbeilegung an einem Wendepunkt angelangt sind. Es scheint an der Zeit, die vielfältigen Modelle nicht weiterhin unverbunden nebeneinander bestehen zu lassen oder gar separat fortzuentwickeln, sondern stattdessen zu bündeln und in ein neues, ein integriertes System überzuführen: in ein Kompetenzzentrum für Mediation, Streitschlichtung und Beratung (KMSB), welches sachkundig zu informieren weiß und verschiedene Alternativen zur Streitbeilegung vorhält. Dabei sollte es langfristig betrachtet nicht um die Entwicklung und Förderung einer bestimmten Form von Konfliktbearbeitung gehen, sondern allein um die Optimierung des Systems Rechtsschutz und Streitbearbeitung insgesamt.

Das Metaziel eines derartigen Projekts umfasst zwei Komponenten: zum einen eine Entlastung der Justiz und zum anderen eine Stärkung des Autonomiegedankens oder anders formuliert: weniger von *Jherings* „Kampf ums Recht“<sup>1</sup> und stattdessen mehr Kooperation. Am Ende dieses Weges soll den Bürgern in einem integrierten Gesamtsystem die Möglichkeit offeriert werden, die für ihren Konflikt gewünschte Form der Streitbehandlung zu finden und – um es mit einem Bild von *Hoffmann-Riem*<sup>2</sup> zu beschreiben – aus einem bunten Strauß unterschiedlicher Optionen gesellschaftlicher und staatlicher Verfahren der Konfliktbearbeitung diejenigen auswählen zu können, die ihnen für die Bewältigung ihres Konfliktes am meisten zusagt.

1 Vgl. *Jhering*, in: Wolf, Deutsches Rechtsdenken, 2003.

2 *Hoffmann-Riem*, in: Hoffmann-Riem, Modernisierung, 2001, S. 52 ff. (S. 58).

## II. Kompetenzzentrum für Mediation, Streitschlichtung und Beratung – Planung und Design

### 1. Anlehnung an bestehende Modelle und Projekte

Bei der Entwicklung eines derartigen multioptionalen Systems bietet es sich an, auf die im Ausland wie in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen und zum Teil erfolgreich erprobten Modelle und Projekte zurückzugreifen. Es sind dies insbesondere das sog. Multi-Door Courthouse und die bestehenden bzw. in der Planung begriffenen Konfliktberatungs- bzw. Konflikthilfezentren.

#### a. Multi-Door Courthouse

Die Idee des Multi-Door Courthouse, eines Gerichts mit verschiedenen Eingangstüren, ist in der Bundesrepublik Deutschland trotz vielfältiger positiver und befürwortender Stellungnahmen<sup>3</sup> bislang noch nicht umgesetzt worden: alternative Streitbeilegung im gerichtlichen Kontext beschränkt sich im Wesentlichen auf die in diesem Band beschriebenen Modelle Gerichtsinterner Mediation (sog. Two-Option-Justice). Ebenfalls mangelt es bislang an Erfahrungen mit einem Kompetenzzentrum wie dem KMSB, also einem (außergerichtlichen) multioptionalen Streitbeilegungszentrum, welches sowohl für bereits anhängige gerichtliche Verfahren zuständig sein kann als auch für solche Konflikte, für die bislang justizielle Hilfe noch nicht in Anspruch genommen wurde, weil beispielsweise der Konflikt noch in einer frühen Phase ausschließlich zwischen den Beteiligten und/oder deren Anwälten ausgetragen wird oder weil bei öffentlich-rechtlichem Hintergrund das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.<sup>4</sup>

Das auf *Sander* zurückgehende Multi-Door Courthouse ist in den USA mittlerweile an zahlreichen Gerichten verwirklicht worden.<sup>5</sup> Jeder Streit wird danach bei Gericht zunächst konflikttheoretisch analysiert und sodann entsprechend seiner Spezifika einem passenden Verfahren zugeordnet: möglicherweise einem

3 Vgl. *Birner*, Das Multi-Door Courthouse, 2003; *dies.*, ZKM 2003, S. 149 ff.; *Gottwald*, in: *Haft Schlieffen*, Handbuch Mediation, 2002, S. 421 ff. m.w.N. im Literaturverzeichnis; *Huther*, ZKM 2004, S. 247 ff. (S. 249); *Kramer*, NZA 2005, S. 135 ff. (S. 136); *Francken*, NJW 2006, S. 1103 ff.

4 Vgl. auch die Überlegung von *Schreiber*, *Betrifft JUSTIZ* 2004, S. 216 ff. (S. 217), der den Gedanken einer landeseigenen, mit eigenen Räumlichkeiten ausgestatteten „Mediations-GmbH“ aufwirft.

5 *Birner*, ZKM 2003, S. 149 ff. (S. 150, Fn. 11).

gerichtlichen Verfahren, unter Umständen aber auch einem alternativen Streitbeilegungsverfahren, welches ggf. ein Mediationsverfahren sein kann.

Entwickelt man dieses Modell konsequent weiter, so stellt sich die Frage, weshalb es erst des „Betretens“ eines Gerichtes bedarf, um sodann auf eine „nicht-gerichtliche“ Alternative hingewiesen zu werden. Wäre es nicht sinnvoller, weil ggf. weniger zeit- und kostenintensiv, zunächst ein Streitbeilegungszentrum aufzusuchen und dort den Versuch einer am Gedanken der Privatautonomie der Bürger ausgerichteten Lösung zu suchen? Dabei wird selbstverständlich nicht verkannt, dass es durchaus Fälle gibt, bei denen es für eine Partei unabdingbar ist, zunächst ein gerichtliches Verfahren anhängig zu machen, bevor sodann die Möglichkeit einer konsensualen Streitschlichtung noch einmal oder erstmals evaluiert wird. Drohende Verjährung oder ablaufende Rechtsmittelfristen<sup>6</sup> können solche „guten“ Gründe sein, oder aber die erstmalige und/oder überzeugende Beratung durch einen Richter, gerichtlichen Fallmanager oder Gerichtsmediator, es zunächst mit einer alternativen Streitschlichtung zu versuchen. Zu denken ist aber auch an das Kostenrecht, solange Prozesskostenhilfe nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung gewährt wird.<sup>7</sup> Für alle anderen Konfliktsituationen sind zunächst keine zwingenden Gründe ersichtlich, die gegen die Erstzuständigkeit eines KMSB sprechen könnten.

#### b. Außergerichtliche Streitbeilegungszentren

In der Bundesrepublik Deutschland finden sich einige regional begrenzte außergerichtliche Konfliktberatungs- bzw. Konflikthilfezentren, von denen drei hier kurz erwähnt werden sollen: Es sind dies die Mediationsstelle Frankfurt (Oder), die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg (ÖRA) und die Mediationszentrale München (MZM).

Die Mediationsstelle Frankfurt (Oder)<sup>8</sup> fußt auf dem Gedanken einer kostenlosen und stark praxisorientierten Mediationsausbildung für Studierende der Europa-Universität Viadrina und Bürger der Region, gekoppelt mit dem Angebot kostenloser Konfliktvermittlung und -beratung im Non-Profit-Bereich. Nach Abschluss ihrer Ausbildung arbeiten die Ausbildungsteilnehmer ehrenamtlich für

6 Vgl. BGH, B.v.12.02.2009 – VII ZB 76 07, ZKM 2009, S. 91 f.

7 Vgl. §§ 114 ff. ZPO.

8 Vgl. *Breidenbach/Gläßer*, in: *Haft Schlieffen, Handbuch Mediation*, 2002, S. 1382 ff. (S. 1383 f., Rdn. 7 ff.).

eine gewisse Zeit im Projekt als Mediatoren, Moderatoren, Berater und Konferenzplaner etc. mit.<sup>9</sup>

Die ÖRA<sup>10</sup>, bereits 1922 in Hamburg gegründet, ist die größte Gütestelle in Deutschland für Geringverdienende, die pro Jahr in ca. 35.000 Fällen tätig wird. Sie erteilt öffentliche Rechtsauskunft, indem sie mündliche Rechtsberatung gibt oder Rechtsbeistand in Form von Schreiben, Schriftsätzen, Entwurf von Verträgen etc. leistet; dabei vertritt sie im Regelfall Rechtsuchende nicht nach außen und niemals vor Gericht. Sie ist zudem außergerichtliche Vergleichsstelle, die unterschiedliche Konfliktlösungsmethoden in Form von Güte-, Mediations- und Sühneverfahren einsetzt.<sup>11</sup>

Die Mediationszentrale München ist auf eine Idee von *Mähler*<sup>12</sup> zurückzuführen, der Konfliktbetroffenen eine gemeinnützig organisierte Anlauf- und Clearingstelle bieten und ihnen bei der Wahl der richtigen Konfliktbearbeitungsmethode behilflich sein will. Die MZM vermittelt für die unterschiedlichsten Konfliktfelder wie Familienkonflikte, politische Konflikte, wirtschaftliche Konflikte etc. Mediatoren und andere Fachleute.<sup>13</sup>

### c. Umsetzung

Für das ideale Design eines KMSB bietet es sich an, die Idee des Multi-Door Courthouse, die Vorteile und Erfahrungen der Gerichtsinternen Mediation sowie der zuletzt beispielhaft beschriebenen Konflikthilfezentren zusammenzufassen und zu nutzen mit dem Ziel, für die Vielzahl denkbarer Konflikte ein entsprechendes Verfahrensangebot zur Verfügung zu stellen und unter Wahrung der Eigenverantwortung den Konfliktbeteiligten einen koordinierten Zugang zu ermöglichen. Erfolgsfaktoren auf dem Weg zu einem solchen Kompetenzzentrum sind u. a. ein umfassender regionaler Einzugsbereich, eine mehrdimensionale Sicht auf Konflikte und ihre möglichen Lösungswege, eine praktizierte Interdisziplinarität, ein umfassendes Angebot von Konfliktbehandlungsmethoden,

9 Vgl. *Gläßer*, ZKM 2002, S. 124 ff. (S. 127).

10 Siehe [www.hamburg.de/oera](http://www.hamburg.de/oera).

11 Vgl. *Hartges*, Außergerichtliche Konfliktlösung, 2003, S. 10, S. 52; von *Hoyningen-Huene*, Außergerichtliche Konfliktbehandlung, 2000, S. 40 m. w. N. zu entsprechenden Einrichtungen.

12 Vgl. *Mähler*, Vortrag, 2006.

13 In Hamburg ist mittlerweile die Mediationszentrale Hamburg gegründet worden, die im Wesentlichen die Grundgedanken des Münchner Modells verfolgt: <http://www.mediationszentralehamburg.de>.

Zusammenfassung von Theorie und Praxis, aber auch ein erfolgreiches Verweissungsverfahren und eine angemessene Regelung der Kostenproblematik. Was bedeutet dies im Einzelnen?

Einer der Vorteile des Multi-Door Courthouse besteht darin, dass den Streitbeteiligten *innerhalb* des Gerichts die möglichen Alternativen offeriert werden, mithin unnötige Wege und zusätzlicher Zeitaufwand vermieden werden können. Bei einem über ein bestimmtes Gericht hinausgehenden Konzept – wie dem des hier beschriebenen KMSB – ist diesem Grundgedanken (hinsichtlich Zeit und Weg) besondere Aufmerksamkeit zu widmen.<sup>14</sup>

## 2. Umfassende sachliche Zuständigkeit

Wenn es Ziel sein soll, gerichtshängige wie außergerichtliche Konflikte zusammenzuführen, so lässt sich hieraus zugleich die Zuständigkeit des KMSB ableiten: Es wäre zuständig für grundsätzlich alle anhängig gemachten gerichtlichen Streitigkeiten, also solche aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit, sofern sie denn einer nichtstreitigen Erledigung zugeführt werden sollen. Die Zuständigkeit umfasste zudem die entsprechenden zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen, sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konflikte, die bislang noch nicht vor die Gerichte gebracht wurden.

Dazu zählen beispielsweise Nachbarstreitigkeiten zivil- wie öffentlich-rechtlicher Natur, arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen innerhalb wie auch außerhalb von privatrechtlichen Unternehmungen oder Behörden, Konflikte mit Versicherungsträgern wie Behörden der Sozialleistung, familiäre Differenzen im Zusammenhang mit Scheidung, Unterhalt und Kinderbetreuung ebenso wie vorläufige und/oder längerfristige Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten jeglicher Art im Verwaltungsverfahren zwischen Bürger und Staat wie auch zwischen Behörden, wirtschaftsrechtliche Auseinandersetzungen, Konflikte mit Finanz- und Steuerbehörden sowie der Täter-Opfer-Ausgleich etc., um nur einige Beispiele aufzuzählen.

14 Vgl. zur Idee eines multifunktionalen Gerichts im regionalen Bereich der Stadt Gießen *Reitz*, in: Fritz Reitz, Reader 2, 2007, S. 41 ff. (S. 44); *Fritz*, in: Fritz Gerster/Karber-Lambeck, Im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses, 2007, S. 319 ff. (S. 341, Fn. 63); *Fritz*, MediationsCompetenceCenter – eine Blaupause, 2008.

### 3. Regionaler Einzugsbereich

Während das Konzept des Multi-Door Courthouse jeweils ein bestimmtes Gericht im Rahmen seiner sachlichen wie örtlichen Zuständigkeit in den Blick nimmt, würde dieser Kreis bei einem KMSB infolge der oben beschriebenen umfassenderen sachlichen Zuständigkeit deutlich weiter gezogen werden: Es würde eine regionale Zuordnung erfolgen, die sich jeweils an der örtlichen Zuständigkeit der einbezogenen Gerichte und Behörden orientiert.

### 4. Konfliktbehandlungsmethoden

Die jeweiligen Konfliktbehandlungsmethoden, die den Ratsuchenden im KMSB angeboten werden, entsprechen der Idee der Türen im Multi-Door Courthouse.<sup>15</sup> Dabei reduzieren sich die Alternativen nicht auf gerichtliches Verfahren einerseits und Mediationsverfahren andererseits, im Gegenteil: Der gesamte bereits oben erwähnte bunte Strauß unterschiedlicher Optionen gesellschaftlicher wie staatlicher Verfahren der Konfliktbearbeitung steht zur Verfügung.<sup>16</sup> Zu den einzelnen „Blumen“ dieses Straußes gehören jedenfalls das Mediationsverfahren, aber auch das schiedsgerichtliche Verfahren,<sup>17</sup> das Schiedsgutachten,<sup>18</sup> das Schlichtungsverfahren,<sup>19</sup> das Mini-Trial-Verfahren,<sup>20</sup> das Early-Neutral-Evaluationsverfahren,<sup>21</sup> das Moderationsverfahren,<sup>22</sup> Misch-Verfahren (oder

15 *Bösch* verwendet in diesem Zusammenhang das sehr plastische Bild einer „Eisenbahndrehscheibe“: Der Konflikt „fährt“ auf die Drehscheibe auf und wird dort untersucht, um sodann nach entsprechender Drehung auf „das richtige Gleis“ geschoben zu werden (*Bösch*, Die Schweizer Richterzeitung, 2006, Rz 91 ff.).

16 Vgl. *Hoffmann-Riem*, in: Hoffmann-Riem, Modernisierung, 2001, S. 52 ff. (S. 58). Zur Mediation als einem Weg unter vielen: *Alexander*, ZKM 2001, S. 162 ff. (S. 166).

17 Vgl. *Rüssel*, in: Haft Schlieffen, Handbuch Mediation, 2002, S. 858 ff. (S. 878 ff., Rdn. 36 f.); *Lambeck*, in: Fritz Karber Lambeck, Mediation statt Verwaltungsprozess, 2004, S. 59 ff.

18 Vgl. *Duve*, in: Duve Eidenmüller Hacke, Mediation, 2003, S. 41 ff. (S. 53).

19 Vgl. *Rüssel*, in: Haft Schlieffen, Handbuch Mediation, 2002, S. 858 ff. (S. 877 f., Rdn. 32 f.); *Lambeck*, in: Fritz Karber Lambeck, Mediation statt Verwaltungsprozess, 2004, S. 59 ff.

20 Vgl. *Risse Wagner*, in: Haft Schlieffen, Handbuch Mediation, 2002, S. 987 ff. (S. 1016, Rdn. 99 f.).

21 Vgl. *Hilber*, BB 2001 (Beil. 2), S. 22 ff.

22 Vgl. *Ponschab/Dendorfer*, in: Haft Schlieffen, Handbuch Mediation, 2002, S. 1022 ff. (S. 1036, Rdn. 43).

Hybrid-Verfahren).<sup>23</sup> das gerichtliche Verfahren in Form von Erörterungsterminen/Güteverhandlungen etc..<sup>24</sup> und schließlich das kontradiktorische gerichtliche Verfahren.

Bereits die Vielzahl der hier aufgeführten Streitbeilegungsmöglichkeiten macht deutlich, dass das Konzept des KMSB nur dann erfolgreich sein kann, wenn zwei Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können: Mit welchem Verfahrensangebot kann der Konflikt erfolgreich beigelegt werden und wie finden die Beteiligten das für sie geeignete Verfahren?

## 5. Verweisungsverfahren

Mit der Problematik konfliktangemessener Verweisung – oder um das plastische Bild der „Drehscheibe“ von Bösch<sup>25</sup> umzusetzen, einer „Weichenstellung“ – befassen sich im Schrifttum zahlreiche Beiträge; sie enthalten pauschale wie auch ausdifferenzierte Vorschläge und unterziehen die in der Praxis erprobten unterschiedlichen Modelle einer kritischen Würdigung. Eine Analyse dieser Beiträge macht deutlich, dass es bisher noch nicht gelungen ist, ein brauchbares diagnostisches Instrument mit validen Verweiskriterien zu entwickeln. Zwar werden vielfältige und unterschiedliche Ansätze einer Abgrenzung zwischen konsensualen und gerichtlichen Konfliktlösungen benannt; bei genauer Prüfung finden sich jedoch keine eindeutigen und handhabbaren Kriterien dafür, welche Konflikte bzw. Fallkonstellationen, welche Rechtsgebiete oder welche Personen bzw. Personengruppen für eine bestimmte Streitbehandlung besonders oder gar ausschließlich prädestiniert sind. Dementsprechend konstatiert beispielsweise Birner<sup>26</sup> für das Multi-Door Courthouse in Cambridge MA, dass sich die sogenannte Screening Conference sehr eng an den konflikt- und verfahrensbezogenen Interessen der Parteien orientiere, letztlich aber die Entscheidung über das zu wählende Verfahren „aus dem Bauch heraus“ getroffen werde. Vergleichbares findet sich in dem Abschlussbericht des Projektes „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“<sup>27</sup>; Wichtigstes Kriterium für die Durchführung einer Mediation

23 Vgl. Risse Wagner, in: Haft Schlieffen, Handbuch Mediation, 2002, S. 987 ff. (S. 1017 ff., Rdn. 101 f.); Birner, ZKM 2003, S. 149 ff. (S. 150); Eidenmüller, in: Duvé/Eidenmüller/Hacke, Mediation 2003, S. 237 ff. (S. 251 ff.).

24 Vgl. Fritz, LKRZ 2009, S. 281 ff.; Walther, ZKM 2006, S. 144 ff.

25 Vgl. Bösch, Die Schweizer Richterzeitung, 2006, Rz 91 ff.

26 Vgl. Birner, Das Multi-Door Courthouse, 2003, S. 171.

27 Vgl. Nds. JM, Projektabschlussbericht, 2005, S. 44. Vgl. auch Greger, Abschlussbericht, F.1.2., der allgemeine Verweiskriterien aufführt.

sei, ob die Parteien mediationsgewillt sind und eine Einigung statt einer Entscheidung anstreben oder sich zumindest auf einen Einigungsversuch verständigen.

Die von *Lubet* aufgeworfene Frage „Is it possible to create a check-list of factors for use by referring judges?“<sup>28</sup> lässt sich demnach zufriedenstellend nur im Sinne des Mediations-Metaziels „Individual-Autonomy-Project“<sup>29</sup> beantworten: Es geht darum, den Willen der Konfliktbeteiligten zu erforschen, um ihnen eine möglichst selbstbestimmte und -verantwortliche Konfliktbehandlung zu ermöglichen; das bedeutet zugleich, sich von der Vorstellung zu verabschieden, es ließe sich ein allgemeingültiger und schematischer Ansatz entwickeln.

Um zu ergründen, was für die Parteien das Richtige ist, bietet sich die von *Breidenbach*<sup>30</sup> entwickelte Streitbehandlungs- oder Parteienbedarfslehre an. Sie stellt entscheidend auf das Element der Information<sup>31</sup> ab: Nur wer in seinem konkreten Konflikt über die Verfahrensalternativen umfassend unterrichtet ist und ihre Vor- und Nachteile kennt, der ist auch in der Lage, sich in Anbetracht der Risikoeinschätzung wie auch der Komplexität eines Konflikts für ein bestimmtes Verfahren zu entscheiden.<sup>32</sup>

Wie allerdings diese Informationen zu erlangen sind, wird auch in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. So werden beispielsweise der Rechtsanwaltschaft derartige Informationspflichten auferlegt;<sup>33</sup> in der Gerichtsinternen Mediation informieren bekanntlich sowohl die Berichterstatter wie auch die Gerichtsmediatoren selbst und im Modell der *Mähler'schen* Clearingstelle soll die notwendige Information durch Lenkungssteams erfolgen. Im Hinblick auf §§ 1 Abs. 3, 18 BORA wird mit guten Gründen vertreten, dass es zu den vorgegebe-

28 Zitiert nach *Birner*, Das Multi-Door Courthouse, 2003, S. 161, Fn. 104.

29 Vgl. *Breidenbach Glüßer*, Kon:Sens 1999, S. 207 ff. (S. 211). Die für das Mediationsverfahren herausgearbeiteten Metaziele können auch auf die Frage übertragen werden, für welches der verschiedenen Konfliktlösungsverfahren sich die Parteien entscheiden wollen.

30 *Breidenbach*, in: *Gottwald*, Aktuelle Entwicklungen, 2002, S. 117 ff. (S. 125). Dem Autor geht es darum, ein prozedurales Gesamtbild zu entwickeln, welches es den Parteien ermöglicht, sich für das für sie Richtige, mithin nicht das „rechtlich Richtige“ zu entscheiden.

31 An das sich nach *Breidenbach* die Elemente Evaluation, Mediation, Drittscheidung und (als ultima ratio) gerichtliche Entscheidung anschließen; abhängig von der Informiertheit können jedoch auch einzelne Elemente übersprungen werden. Zur Bedeutung der Informiertheit Betroffener im Zusammenhang mit Entscheidungsprozessen im öffentlichen Bereich vgl. auch *Troja*, ZKM 2002, 96 ff.

32 Dazu zählt auch Informiertheit über die Rechtslage, worauf *Breidenbach*, in: *Gottwald*, Aktuelle Entwicklungen, 2002, S. 117 f. (S. 125 f.), zutreffend hinweist. Zur gewandelten Rolle des Rechts als „Checkliste“ im Rahmen einer nichtgerichtlichen Konfliktlösung vgl. *Balscheit*, AJP 1994 (Sondernummer 7), S. 872 ff.

33 Vgl. *Risse*, Wirtschaftsmediation, 2003, S. 470; *Falke*, AnwBl 2004, 16 ff. (S. 20); *Wegener*, SchlHA 2007, S. 138 ff.



nen Pflichten der Anwaltschaft zählt, ihre Mandantschaft auch auf nichtstreitige Erledigungsmöglichkeiten hinzuweisen.<sup>34</sup> Dieser Informationspflicht könnte dadurch genügt werden, dass auf das KMSB und die dort vermittelten Konfliktlösungsmöglichkeiten und tätigen Experten hingewiesen würde.

## 6. Experten des Mediationskompetenzzentrums

### a. Kompetenzen und Zusammenarbeit

Entsprechend den oben beschriebenen und im KMSB vorzuhaltenden Möglichkeiten der Streitschlichtung wird es erforderlich sein, über einen Pool von Experten zu verfügen, die die unterschiedlichen Bedürfnisse des Publikums befriedigen können: Neben den bereits bei den Gerichten tätigen Gerichtsmediatoren sollten dies Mediatoren mit juristischem Grundberuf (Anwälte, Notare) und mit psycho-sozialen Berufshintergrund (Sozialpädagogen, Psychologen, Pädagogen etc.) sein; ferner Experten, die Erfahrungen als Schlichter, als Schiedsrichter usw. haben oder doch zumindest über die Kompetenz verfügen, dass sie an andere Experten, Gutachter etc. kompetent weiterverweisen können. Abstrakt formuliert ist von den im KMSB Tätigen grundsätzlich zu verlangen,<sup>35</sup> dass sie

- über einschlägige Prozesskompetenz in ihrem Bereich verfügen, mithin die typischen Verhandlungsabläufe kennen und über eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügen,
- die notwendige Sachkompetenz im Hinblick auf die jeweiligen Verhandlungsgegenstände besitzen,<sup>36</sup>
- die thematisch notwendigen Rechtskenntnisse haben.

Daneben sollten auch psychologische Kompetenzen vorhanden sein, nämlich

- die Fähigkeit zum Aufbau von Vertrauen zu den Beteiligten,
- die Kompetenz, die Konfliktparteien bei der Problembewältigung und Lösungsfindung zu unterstützen,
- emotionale Intelligenz und Stabilität sowie
- sicheres Auftreten und Freude am Umgang mit Menschen.

34 Vgl. Katzenmeier, NJW 2008, S. 1116 ff. (S. 1120).

35 Zum Kriterienkatalog vgl. Lambrette Hermann, Eine explorative Studie, 2002, S. 23 f. unter Hinweis auf Eidenmüller, in: Henssler Koch, Mediation, 2004, S. 39 ff. und Montada Kals, Mediation, 2007.

36 Zur Kontroverse um die Notwendigkeit von Fachwissen vgl. Troja/Schwitters Kessen, in: Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 2002, S. 1297 ff. (S. 1306, Rdn. 27 f.)

Im KMSB Experten mit unterschiedlichen Streitschlichtungskompetenzen und Herkunftsberufen zusammenzuführen, ist Notwendigkeit und Chance zugleich: Notwendigkeit im Hinblick auf das umfassende Streitschlichtungsangebot, Chance im Hinblick auf den Gedanken der interprofessionellen Zusammenarbeit. Denn im praktischen Umgang mit den an das KMSB herangetragenen Konflikten wird sich herausstellen, welche Professionen und Kompetenzen sich *idealerweise* zusammenfinden werden, wer von wem und wie profitieren bzw. lernen wird. Dementsprechend finden sich im Schrifttum durchweg positive Stimmen, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit namentlich im Bereich der Mediation hervorheben.<sup>37</sup> Die Überlegungen, die für eine fachliche Ergänzung im Bereich der Mediation sprechen, treffen aber grundsätzlich auf alle Konfliktlagen zu, unabhängig von der jeweils angestrebten Lösungsmöglichkeit: Sie liegen in der Verfügbarkeit unterschiedlicher Kompetenzen der jeweiligen Quellenberufe (beispielsweise beim Umgang mit besonderen Psychodynamiken,<sup>38</sup> komplexen Strukturen<sup>39</sup> oder kulturellen Spezifika<sup>40</sup>), darüber hinaus aber auch in der Möglichkeit, ggf. gemeinsam Methoden einsetzen zu können, die einem Einzelnen verwehrt sind<sup>41</sup> (z. B. parallele Einzel- oder Gruppengespräche<sup>42</sup>, Reflecting Team<sup>43</sup>, Gemischtes Doppel<sup>44</sup>) und schließlich in den Chancen, die allgemein für teambezogenes Arbeiten gelten (wie beispielsweise Entlastung<sup>45</sup>, Sicherstellung von Kontinuität, aber auch Flexibilität,<sup>46</sup> Imagegewinn,<sup>47</sup> Aus- und Fortbildung<sup>48</sup> etc.).

#### b. Aus- und Fortbildung

Insbesondere wenn das KMSB auch im Bereich der Aus- und Fortbildung aktiv wäre, was sich je nach regionalen Besonderheiten im Hinblick auf Universitäten

37 Vgl. nur Keydel/Knapp, ZKM 2003, S. 57 ff.; Troja, ZKM 2005, S. 161; Hartung/Wendenburg, NJW 2009, S. 1551 ff.

38 Vgl. Troja, ZKM 2005, S. 161.

39 Vgl. Keydel/Knapp, ZKM 2003, S. 57 ff.

40 Vgl. Kessen, in: Mehta/Rückert, Streiten Kulturen?, 2004, S. 119 ff.

41 Vgl. Hansmann, ZKM 2001, S. 60 ff.

42 Vgl. Troja, ZKM 2005, S. 161 ff. (S. 164).

43 Vgl. Keydel/Knapp, ZKM 2003, S. 57 ff. (S. 58).

44 Vgl. Watzke, Äquilibristischer Tanz, 2004, S. 31 ff.

45 Vgl. Keydel/Knapp, ZKM 2003, S. 57 ff. (S. 59).

46 Vgl. Paul/Schwartz, in: Henssler/Koch, Mediation, 2004, S. 253 ff. (S. 257 f.).

47 Vgl. Henssler, in: Henssler/Koch, Mediation, 2004, S. 99 ff. (S. 132).

48 Vgl. Bernhardt/Winograd, in: Haft/Schlieffen, Mediation, 2002, S. 571 ff. (S. 576).

und Fachhochschulen, Rechtsanwalts- und Handelskammern sowie sonstiger im Bereich der Konfliktschlichtung aktiver Institutionen anböte, ließe sich die Zusammenarbeit auf eine breite Basis stellen und evaluieren, wozu diese Interdisziplinarität führen würde und ob ggf. etwas Neues im Hinblick auf Methode und Profession entstehen könnte. So könnten beispielsweise aus einer Zusammenarbeit mit Lehreinrichtungen sowohl Universitäten wie Fachhochschulen einerseits und Streitbeilegungszentren andererseits Nutzen ziehen: Es ließe sich an eine „Mediation-Clinic“<sup>49</sup> denken, die den Studenten den notwendigen Praxisbezug ermöglichen und zugleich dem Streitbeilegungszentrum Informations- wie Schlichtungskompetenz zur Verfügung stellen würde.

## 7. Kostenfragen

Ein umfassendes Streitbeilegungsangebot, wie es konzeptionell im KMSB angelegt ist, würde Kosten vielfältiger Art verursachen, deren Umfang sich deshalb nicht prognostizieren lässt, weil zuvor umfangreiche und in diesem Beitrag nicht zu leistende Festlegungen erforderlich wären: Rechtsform, Größe der Räumlichkeiten, Umfang technischer Ausstattung, Anzahl festangestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter, Ausbildungsumfang im Hinblick auf Hochschulen, Anwaltschaft und Mediatoren etc. Zurzeit ist ebenfalls nicht beantwortbar, wer für die anfallenden Belastungen einzustehen hätte und in welchem Umfang. In Betracht kämen zuvörderst neben den für die Justiz, für Wissenschaft und für Soziales zuständigen Landesministerien<sup>50</sup> auch Rechtsanwalts- sowie Industrie- und Handelskammern; ferner könnte an die Einbeziehung von Rechtsschutzversicherun-

49 Die Idee der „Legal-Clinic“ stammt aus den USA: es geht dabei im Wesentlichen darum, Theorie und Praxis zusammenzuführen und zugleich *pro bono* zu arbeiten. Derartige Konzepte gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bislang nur vereinzelt: Ansätze finden sich im Modellprojekt Mediationsstelle Frankfurt (Oder) wieder, vgl. oben Fn. 7, 8. Zu den Vorreitern zählt auch die Justus-Liebig-Universität in Gießen, die im Wintersemester 2007/08 eine „Refugee Law Clinic“ zum Asyl- und Ausländerrecht ins Leben gerufen hat (vgl. UNIFORM 2008, Heft 1, S. 7). Hieran ließe sich – für den auch in der universitären Ausbildung im Rahmen der Schlüsselqualifikation vermehrt Bedeutung erlangenden – Bereich der Mediation anknüpfen.

49 Vgl. *Hartges*, Außergerichtliche Konfliktlösung, 2003, S. 117 ff.

50 Zur staatlichen Finanzierung von familienrechtlicher Mediation in der Schweiz vgl. *Gloor*, ZKM 2000, S. 262 ff.; zur Weiterentwicklung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz der Schweizer Bundesverfassung *Krepper*, AJP 2000, S. 803 ff.; zur Bewilligung von Legal-Aid bei erklärter Bereitschaft für ein Mediationsverfahren in Großbritannien vgl. *Kilian*, FamRZ 2000, S. 1006 ff.; ferner *Althammer*, JZ 2006, S. 69 ff.

gen<sup>51</sup> und Stiftungen gedacht werden. Daneben bedarf es dezidierter Klärung hinsichtlich einer Gebührenstruktur für in Anspruch genommene Dienstleistungen des KMSB, wobei auch hier wiederum die unterschiedlichsten Modelle – sowohl *de lege lata* wie auch *de lege ferenda* – in Betracht kämen: Angefangen von einer kostenlosen oder nur eine Minimalgebühr auslösenden Grundberatung<sup>52</sup> über feste, gestaffelte, frei aushandelbare oder erfolgsorientierte<sup>53</sup> Gebührensätze für die (sowohl zeitlich wie auch inhaltlich unterschiedliche) Inanspruchnahme von Experten<sup>52</sup> bis hin zu gesetzgeberischen Lösungen, die Ergänzungen im Rahmen von Beratungs- und Prozesskostenhilfe vorsehen oder gänzlich neue Abrechnungsmöglichkeiten im Rahmen des Gebührenrechts für im konsensualen Streitbeilegungsbereich Tätige schaffen.

### *III. Umsetzungschancen und Perspektiven*

Die Vision des KMSB, wie sie hier dargestellt wurde, wird sich nicht in einem einzigen Akt implementieren lassen, weil

- die Umsetzung eines umfassenden Streitschlichtungsangebots in einer zentralen Institution im Hinblick auf den Bedarf allgemein wie die hierfür notwendigen Experten umfangreiche Erhebungen und Vorarbeiten erfordert.
- die vorgeschlagene Form von Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen eines zielgerichteten politischen Willens, schwieriger und ausdifferenzierter Absprachen sowie ausgereifter (Vertrags-)Modelle hinsichtlich der Organisationsstruktur (beispielsweise als Public-Private-Partnership) bedarf.
- im Hinblick auf die Finanzierung insgesamt wie auch die zuletzt erörterten kostenrechtlichen Gesichtspunkte ein Tätigwerden des Landes- wie auch des Bundesgesetzgebers unumgänglich sein wird.

51 Zum gegenwärtigen Engagement der Rechtsschutzversicherungen, die begonnen haben, Mediationsverfahren zu finanzieren, aber auch zu kommerziellen Prozessfinanzierern, vgl. m. w. N. *Hartges*, *Außergerichtliche Konfliktlösung*, 2003, S. 216 ff.

52 Nur eine geringe Gebühr von \$ 50 wird beispielsweise in den USA im Rahmen sog. settlement weeks verlangt, während die Mediatoren pro bono arbeiten: siehe Merkblatt „Settlement Week Instructions and Frequently Asked Questions“ des Dispute Resolution Center Waco (Texas).

53 Für Anwaltsmediatoren scheidet eine erfolgsabhängige Vergütung an der Vorschrift des § 49 Abs. 2 BRAO, kritisch, ob sich überhaupt ein Erfolgshonorar mit dem Wesen der Mediation verträgt: *Horst*, in: *Haft Schlieffen, Handbuch Mediation*, 2002, S. 838 ff. (S. 853 f.).

54 Zur Anwendbarkeit des § 65 BRAGO auf private Einrichtungen vgl. *Scherpe*, *AnwBl* 2004, 14 ff.

- es abzuwarten gilt, welche Konsequenzen die Umsetzung der Europäischen Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen zeitigen wird.

Es bietet sich deshalb an, zunächst Vorläufermodelle zu entwickeln und zu testen, die auf den vorhandenen Strukturen der Gerichtsinternen Mediation aufbauen und diese sodann kontinuierlich erweitern. Die Umsetzung schrittweise zu vollziehen entspricht dem aktuellen Wissensstand über komplexe Veränderungsprozesse und „lernende Projekte“, weshalb es sich beispielsweise anbietet, alle vor Ort vorhandenen gerichtlichen Mediationsprojekte zusammenzufassen und auf freiwilliger Basis eine Zusammenarbeit mit weiteren Anbietern von Mediation und sonstigen Streitschlichtungsmethoden zu erproben – ein Zwischenschritt, der in Anbetracht der tatsächlichen wie rechtlichen Ausgangsbedingungen kurzfristig begonnen und realisiert werden kann.

#### Literaturangaben

- Alexander, Nadja*: Die Institutionalisierung von Mediation. in: ZKM 2001. S. 162 ff.
- Althammer, Christoph*: Mediation als prozessuale Last. in: JZ 2006. S. 69 ff.
- Bernhardt, Hanspeter/Winograd, Bianca*: Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Psychologen. in: Haft, Fritjof von Schlieffen, Katharina, Handbuch Mediation. München 2002. S. 571 ff.
- Birner, Marietta*: Das Multi-Door Courthouse. Köln 2003.
- Birner, Marietta*: Institutionalisierung von außergerichtlichen Verfahren. in: ZKM 2003. S. 149 ff.
- Bösch, Peter*: Gericht und Mediation. in: Die Schweizer Richterzeitung 2006. Heft 2. Rz. 91 ff.
- Breidenbach, Stephan*: Außergerichtliche Streiterledigung – Sinn und Zusammenspiel mit den Gerichtsverfahren. in: Gottwald, Peter, Aktuelle Entwicklungen des europäischen und internationalen Zivilverfahrensrechts. Bielefeld 2002. S. 117 ff.
- Breidenbach, Stephan/Gläßer, Ulla*: Praxislernen Mediation: Das Modellprojekt „Mediationsstelle Frankfurt O.“. in: Haft, Fritjof von Schlieffen, Katharina, Handbuch Mediation. München 2002. S. 1382 ff.
- Breidenbach, Stephan/Gläßer, Ulla*: Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Spektrum der Mediationsziele. in: Kon:Sens 1999. S. 207 ff.
- Duve, Christian Eidenmüller, Horst Hacke, Andreas*: Mediation in der Wirtschaft. Frankfurt am Main. 2003.
- Eidenmüller, Horst*: Lösungspaket schnüren und umsetzen. in: Duve, Christian Eidenmüller, Horst Hacke, Andreas, Mediation in der Wirtschaft. Frankfurt am Main 2003. S. 237 ff.
- Falke, Hans*: Der Anwalt als umfassender Konfliktmanager. in: AnwBl 2004. S. 16 ff.
- Francken, Johannes Peter*: Das Arbeitsgericht als Multi-Door-Courthouse. in: NJW 2006. S. 1103 ff.

- Fritz, Roland*: MediationsCompetenceCenter – eine Blaupause. Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina. 2008, unveröffentlichtes Manuskript.
- Fritz, Roland*: Mediationsvereinbarung und „mediativer Vergleich“ – Zwillinge oder ungleiche Brüder?, in: LKRZ 2009, S. 281 ff.
- Fritz, Roland*: Mediation – Vorurteil und Wirklichkeit, in: Fritz, Roland/Gerster, Rainald/Karber, Bernd/Lambeck, Rainer. Im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses. 20 Jahre Verwaltungsgericht Gießen. Festschrift. Schriftenreihe Europäische Verwaltungsgerichtsbarkeit Band 5. Köln 2007, S. 319 ff.
- Gläßer, Ulla*: Die Mediationsstelle Frankfurt (Oder), in: ZKM 2002, S. 124 ff.
- Gloor, Urs*: Die Mediationskosten im schweizer Ehescheidungsverfahren, in: ZKM 2000, S. 262 ff.
- Gottwald, Walther*: Gerichtsnaher Mediation, in: Haft, Fritjof von Schlieffen, Katharina. Handbuch Mediation. München 2002, S. 421 ff.
- Greger, Reinhard*: Abschlussbericht zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter. URL: <http://www.reinhard-greger.de/aber/gueterichter-abschlussbericht.pdf> (Datum des Zugriffs: 26.02.2010).
- Hansmann, Thomas*: Der Meta-Dialog in der Co-Mediation und beim „Mediieren alleine zu zweit“, in: ZKM 2001, S. 22 ff.
- Harung, Markus/Wendenburg, Felix*: Zusammenarbeit von Anwaltsmediation und nichtanwaltschaftlicher Mediation, in: NJW 2009, S. 1551 ff.
- Hariges, Monika*: Außergerichtliche Konfliktlösung in Deutschland – Modell ÖRA –, Diss., Bremen 2003.
- Henssler, Martin/Koch, Ludwig*: Mediation in der Anwaltspraxis, 2. Aufl., Bonn 2004.
- Hilber, Mar*: Alternative Konfliktbeilegung: Early Neutral Evaluation und das selbständige Beweisverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO, in: BB 2001 (Beil. 2), S. 22 ff.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Justizieller Wettbewerb – Konfliktbewältigung in einer angebotsorientierten Rechtsschutzordnung, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang. Modernisierung von Recht und Justiz, Frankfurt am Main 2001, S. 52 ff.
- Horst, Peter M.*: Honorar- und Kostenfragen, in: Haft, Fritjof von Schlieffen, Katharina. Handbuch Mediation. München 2002, S. 838 ff.
- Huther, Edda*: Gerichtsnaher Mediation aus der Sicht der bayerischen Justiz, in: ZKM 2004, S. 247 ff.
- Katzenmeier, Christian*: Mediation bei Störungen des Arzt-Patient-Verhältnisses, in: NJW 2008, S. 116 ff.
- Kessen, Stefan*: Kultur in der Mediation, in: Mehta, Gerda/Rückert, Klaus. Streiten Kulturen? Konzepte und Methoden einer kultursensitiven Mediation, Wien New York 2004, S. 119 ff.
- Keydel, Birgit/Knapp, Peter*: Zwei plus zwei gleich fünf, in: ZKM 2003, S. 57 ff.
- Kilian, Matthias*: Fiskalische Interessen und obligatorische Mediation, in: FamRZ 2000, S. 1006 ff.
- Kramer, Stefan*: Mediation als Alternative zur Einigungsstelle im Arbeitsrecht, in: NZA 2005, S. 135 ff.

- Krepper, Peter*: Unentgeltliche Mediation für geldwerte Konfliktlösungen. in: AJP 2000, S. 803 ff.
- Lambeck, Rainer*: Außergerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsstellen und Schiedsgerichte. in: Fritz, Roland Karber, Bernd Lambeck, Rainer, Mediation statt Verwaltungsprozess?, Schriftenreihe Europäische Verwaltungsgerichtsbarkeit Band 2, München 2004, S. 59 ff.
- Lambrette, Katrin-Hermann, Melanie*: Eine explorative Studie zur Akzeptanz von Wirtschafts- und Arbeitsmediation in Deutschland. Diplomarbeit Dresden 2002.
- Lejul, Lilly*: Mediationen in familiärer und gerichtlicher Praxis. in: KMB 2008, S. 168 ff.
- Mähler, Hans-Georg*: Clearingstelle München – wie können Betroffene auf qualifizierte Mediatoren treffen? Vortrag vor dem Berliner Arbeitskreis für Mediation des Berliner Anwaltsvereins am 27.09.2006, URL: <http://www.berlineranwaltsverein.de> (Nur mit Zugangsdaten)
- Montada, Leo Kals, Elisabeth*: Mediation. Lehrbuch für Psychologen und Juristen, 2. Aufl., Weinheim 2007.
- Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg (ÖRA)*. URL: <http://www.hamburg.de/oera/> (Datum des Zugriffs: 26.02.2010).
- Paul, Christoph Schwartz, Hansjörg*: Interdisziplinäre Co-Mediation, in: Henssler, Martin/Koch, Ludwig, Mediation in der Anwaltspraxis, 2. Aufl., Bonn 2004, S. 255 ff.
- Ponschab, Reiner Dendorfer, Renate*: ConflictManagementDesign im Unternehmen. in: Haft, Fritjof von Schlieffen, Katharina, Handbuch Mediation, München 2002, S. 1022 ff.
- Niedersächsisches Justizministerium, Projektabschlussbericht*: Projekt Gerichtsnah Mediation in Niedersachsen, Februar 2005.
- Reitz, Kristina*: Wo und durch wen könnte Mediation zukünftig angeboten werden? In: Fritz, Roland Reitz, Kristina, Reader 2 zum Praktikerseminar Mediation an der Justus-Liebig-Universität Giessen 2007, S. 41 ff. , wegen Serverumstellung Bezug z.Zt. nur über [roland.fritz1@gmx.net](mailto:roland.fritz1@gmx.net).
- Risse, Jörg*: Wirtschaftsmediation, München 2003.
- Risse, Jörg/Wagner, Klaus R.*: Mediation im Wirtschaftsrecht. in: Haft, Fritjof von Schlieffen, Katharina, Handbuch Mediation, München 2002, S. 987 ff.
- Rüssel, Ulrike*: Vorgerichtliche Güte- und Schlichtungsverfahren, in: Haft, Fritjof von Schlieffen, Katharina, Handbuch Mediation, München 2002, S. 858 ff.
- Sander, Frank*: Varieties of Dispute Processing, in: Federal Rules Decisions 70 (1976), S. 79.
- Scherpe, Jens M.*: Gebühren bei außergerichtlicher Streitbeilegung, in: AnwBl. 2004, S. 14 ff.
- Schreiber, Frank*: Wie „gerichtsnahe“ kann Mediation funktionieren?, in: Betrifft JUSTIZ 2004, S. 216 ff.
- Troja, Markus*: Lehrmodul 3: Co-Mediation, in: ZKM 2005, 161 ff.
- Troja, Markus*: Mediation als institutioneller Wandel in der Demokratie, in: ZKM 2002, S. 96 ff.
- Troja, Markus/Schwitters, Eckard/Kessen, Stefan*: Mediation als Gegenstand der Ausbildung, in: Haft, Fritjof von Schlieffen, Katharina, Handbuch Mediation, München 2002, S. 1297 ff.
- von Hoyningen-Huene, Andrea*: Außergerichtliche Konfliktbehandlung in den Niederlanden und Deutschland, Köln 2000.
- von Jhering, Rudolf*: Kampf ums Recht, in: Wolf, Erik, Deutsches Rechtsdenken, Heft 10, 8. Aufl., Frankfurt 2003.

*Gerichtliche Mediation – Grundsatzfragen, Etablierungserfahrungen und Zukunftsperspektiven*

*Walther, Harald:* Der mediative Richter im Verwaltungsprozess. in: ZKM 2006. S. 144 ff.

*Watzke, Ed:* Äquilibristischer Tanz zwischen Welten. 3. Aufl., Bonn 2004.

*Wegener, Babette:* Rolle und Funktion des Rechtsanwalts in der Mediation. in: SchlHA 2007.  
S. 138 ff.